

Anlage 4: Diskussion „Konversionsfläche“

In den Abwägungen und im Umweltbericht wird an mehreren Stellen behauptet, dass es sich bei der Fläche des Plangebietes um „Konversionsfläche“ handelt.

Gemäß den Empfehlungen der Clearingstelle EEG und der von ihr publizierten Stellungnahmen verschiedener Behörden und Organisationen, erscheint die Einstufung weniger eindeutig.

„Damit eine Konversionsfläche laut Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010 als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet eingestuft werden kann, muss der ökologische Wert bei mindestens 50 % der Gesamtfläche schwerwiegend beeinträchtigt sein.“ S. 114 Gesamtdokument Umweltbericht

Dass es sich bei dem Plangebiet um eine „Konversionsfläche“ handelt, ist zweifelhaft, da nicht von einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung“ auszugehen ist:

Diese Ansicht wird durch das Bodenschutzgesetz bestärkt. Dieses definiert, wann eine Fläche als „schwerwiegend beeinträchtigt“ angesehen werden kann. Diese Kriterien (z.B. pH-Wert des Bodens, stark verminderte Bodenfruchtbarkeit u.a.) werden im Umweltbericht zitiert. Allerdings ohne einen entscheidenden Zusatz, der ausgelassen wurde. Die genannten Kriterien treffen nur dann zu, wenn „hierdurch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten ist“.

Die natürlichen Bodenfunktionen definieren sich wie folgt:

„Der Boden erfüllt im Sinne dieses Gesetzes 1. natürliche Funktionen als a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers“

Sind diese Funktionen im Plangebiet „schwerwiegend beeinträchtigt“?

Im Umweltbericht steht:

„Mit der vorliegenden Planung werden durch den Bergbau stark vorbelastete Konversionsflächen überplant bzw. einer neuen Nutzung zugeführt. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP LSA 2010 und des EEG, Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.“ S. 114 Gesamtdokument Umweltbericht

„Stark vorbelastete Konversionsflächen“ sind in den Empfehlungen und zitierten Stellungnahmen der Clearingstelle Flächen, die so stark belastet sind (Altlasten, Giftstoffe, Kampfmittel, Gebäude, Versiegelungen, Fundamente), dass ein Recycling tatsächlich Sinn ergibt. All das trifft aber auf das Plangebiet nicht zu. Im Gegenteil: Das Gebiet renaturiert sich mühelos von selbst.

Das stellt auch der Umweltbericht dar. Zitat:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich bei Nichtdurchführung der Planung die natürlich seltenen und relativ kurzlebigen Biotoptypen mit hohem naturschutzfachlichem Wert durch natürliche Sukzession zu Gehölz dominierten Biotopen bis hin zu Vorwaldstadien entwickeln.“ (S. 102 Gesamtdokument Umweltbericht)

Warum also spricht man von „stark vorbelasteten“ Konversionsflächen?

Auch andere Empfehlungen der Clearingstelle lassen die Einordnung des Gebietes als Konversionsfläche zweifelhaft erscheinen.

Entscheidend ist hingegen, ob die bisherige Nutzung fortwirkende Auswirkungen auf die Fläche hat. Dabei ist zu untersuchen, inwieweit die Fläche weiterhin durch die vormalige Nutzung geprägt wird und ob eine anderweitige Nutzung des Gebietes stattgefunden hat. Für das Vorliegen einer Konversionsfläche sprechen insbesondere die folgenden Kriterien:

- Altlasten auf dem Gelände
- Vorhandene Gebäude und bauliche Anlagen, insbesondere bei eingeschränkter anderweitiger Verwendbarkeit
- Hoher Aufwand für eine neue Nutzung der Fläche
- Unmöglichkeit oder starke Einschränkung einer neuen Nutzung der Fläche infolge der bisherigen Strukturen

[Quelle: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2010-2_Stellgn_GEODE.pdf, S. 6]

Inwiefern ist eine Fläche, auf der auf dem weit überwiegenden Teil seit vielen Jahren kein Kiesabbau mehr stattgefunden hat, noch von der bisherigen Nutzung beeinflusst?

PV-Freianlagen auch noch mit den Vergütungssätzen des EEG gefördert wird. Auch zeigt der systematische Vergleich mit § 32 Abs. 3 Nr. 1 EEG, der die Inanspruchnahme versiegelter Flächen erlaubt, dass die Norm auf die Nutzung in irgendeiner Weise beeinträchtigter Flächen abzielt, welche nicht ohne weiteres zu anderen Zwecken verwendet werden können.

Ein weiterer Hinweis (Ebd. S.4): Die Fläche des Plangebietes könnte „ohne weiteres“ zur Nutzung als Landschaftsschutzgebiet beziehungsweise als Gebiet zur Naherholung genutzt werden.

Die Prägung des Gebietes durch die vorherige Nutzung kann sich aus dem Vorhandensein von **Gebäuden und anderen baulichen Einrichtungen** auf dem Grundstück ergeben. Diese prägen das Areal umso mehr, als sie in keine andere Nutzung überführt worden sind oder aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht überführt werden können. Bereits der optische Eindruck der jeweiligen Fläche ist für die fortwirkende Prägung ein wesentliches Kriterium.

Ebd. S. 5 – Gebäude und andere bauliche Einrichtungen sind auf dem Plangebiet nicht vorhanden.

Daraus sowie aus der beispielhaften Auflistung von Gebieten in der Gesetzesbegründung ergibt sich auch, dass der **Aufwand für die Überführung des Gebietes in eine neue Nutzung** ein guter Gradmesser für die fortwirkenden Auswirkungen der vorherigen Nutzung ist. Umso aufwändiger die Überführung in eine neue Nutzung ist, umso stärker prägt die bisherige Nutzungsart fortin das Gebiet.

Ebd. S. 5 – hier kommt es auf die Art der Nachnutzung an. Wie hoch kann aber der Aufwand sein, wenn man plant, auf dem Gebiet eine große Solaranlage und ein Wasserstoffkraftwerk inklusive Batteriespeicher, Wasserstofftankstelle und diversen Nebengebäuden zu errichten? Wäre der Aufwand entsprechend groß, die Fläche für diese Art der Nutzung herzurichten, wäre ein anderer Standort für den Investor wahrscheinlich wirtschaftlicher.

„Auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat einen „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ erstellen lassen. Darin werden als unter naturschutzfachlichen Aspekten geeignet insbesondere Flächen genannt, deren Biotopfunktion, Biotopverbundfunktion und Habitatfunktion (z.B. durch Lärm) bereits wesentlich beeinträchtigt ist, deren Bodenfunktionen (z.B. durch Versiegelung, Bodenverdichtung oder Kontamination) stark belastet sind, deren Landschaftsbild durch Bebauung und andere technische Objekte wie Verkehrswege etc. bereits erheblich verfremdet ist und das somit unempfindlich ist gegenüber den Wirkungen des Vorhabens, deren Bebauung keinen weiteren Verlust von Freiraum darstellt.“

[Quelle: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2010-2_Empfehlung.pdf]

Keiner der genannten Punkte trifft auf das Plangebiet zu.

„Konversionsflächen könnten danach Abraumhalden oder ehemalige Tagebaugebiete sein sowie Flächen, bei denen die Böden aus einer vorherigen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung weiterhin und nachweislich kontaminiert seien. **Speziell bei Tagebaugebieten** und Truppenübungsplätzen müsse aber **im Einzelfall** für die als Aufstellfläche der Solarstrommodule gewählten Flächen **geprüft werden**, ob diese tatsächlich noch Auswirkungen aus der vorherigen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung aufwiesen oder nicht. Dies könne etwa **bei ehemaligen Tagebaugebieten zweifelhaft sein, wenn diese wieder verfüllt und renaturiert worden seien.**“

[Quelle: ebd., S. 17 (Hervorhebungen von uns)]

„Als wirtschaftliche Konversionsflächen kämen Flächen im Innenbereich als Standorte von Solarstromanlagen in Ergänzung vorrangiger Nutzungen für Siedlungs- und Gewerbeansiedlungen in Betracht. Großräumige Flächen, die i. d. R. im Außenbereich oder am Siedlungsrand lägen, sollten nur dann als Standorte für Freiflächenanlagen mit EEG-Förderung in Betracht kommen, wenn nach gutachterlicher Prüfung einer solchen Nutzung **keine natur- und artenschutzfachlichen Wertigkeiten entgegen stünden.**“

[Quelle: ebd., S. 22]

„Die Aufrechterhaltung der Bergaufsicht stellt damit ein wichtiges Indiz dar für die Annahme, dass weiterhin von einer Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche auszugehen ist. Daraus folgt indes nicht, dass nach Entlassung einer Fläche aus der Bergaufsicht in jedem Fall von einer ökologisch unbeeinträchtigten Fläche auszugehen wäre. Vielmehr ist **anhand des konkreten Zustands der Fläche zu prüfen, ob ihr ökologischer Wert aufgrund der spezifischen Vornutzung erheblich geringer ist als vor oder ohne diese Nutzung.**“

[Quelle: ebd., S. 60]

Aufgrund der genannten Empfehlungen ist zweifelhaft, dass es sich bei der Fläche des Plangebietes noch um Konversionsboden handelt.